

***Prüfungsordnung (Satzung) für den  
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft  
der Bildungswissenschaftlichen Hochschule  
Flensburg, Universität***

Aufgrund der §§ 12 und 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) wird nach Beschußfassung durch den Senat der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität, am 13. Dezember 1995 mit Genehmigung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein nachfolgende Satzung erlassen:

**Prüfungsordnung (Satzung) für den  
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft  
der Bildungswissenschaftlichen Hochschule  
Flensburg, Universität**

Aufgrund der §§ 12 und 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) wird nach Beschußfassung durch den Senat der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität, am 13. Dezember 1995 mit Genehmigung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein nachfolgende Satzung erlassen:

**Artikel I  
Allgemeines**

**§ 1  
Diplomgrad**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft mit den Studienrichtungen Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Schulpädagogik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pädagoge“ bzw. „Diplom-Pädagogin“ (abgekürzt: „Dipl.-Päd.“) verliehen.

**§ 2  
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs,  
Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und des Hauptpraktikums 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sechssemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Das Lehrangebot von insgesamt 144 Semesterwochenstunden erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium und im Hauptstudium je 72 Semesterwochenstunden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 tritt im Studiengang mit der Studienrichtung Schulpädagogik an die Stelle des Grundstudiums und der Diplom-Vorprüfung ein abgeschlossenes Lehramtsstudium.

(4) In das Grundstudium einbezogen sind Praktika im Gesamtumfang von zwei Monaten. Im Hauptstudium ist ein Hauptpraktikum enthalten, dessen Dauer 6 Monate beträgt oder 20 Semesterwochenstunden entspricht. Es kann in einem eigenen Praktikumssemester oder studienbegleitend mit Projektcharakter stattfinden. Das Hauptpraktikum muß vor der Anmeldung zur Diplomprüfung absolviert werden.

(5) Das Grundstudium hat den Schwerpunkt Allgemeine Erziehungswissenschaft, das Hauptstudium entweder den Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder den Schwerpunkt Schulpädagogik.

(6) Zum Hauptstudium mit der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung gehört eines der Wahlpflichtfächer

- a) Erziehung und Gesundheit
- b) Geragogik
- c) Beratungspsychologie
- d) Soziologie
- e) Philosophie
- f) Bildungsorganisation, Bildungsökonomie, Bildungspolitik
- g) Bildungskybernetik
- h) Bildungsinformatik

(7) Zum Hauptstudium mit der Studienrichtung Schulpädagogik gehört eines der Wahlpflichtfächer

- a) Didaktik eines Unterrichtsfachs der Schule
- b) Sozialpädagogik in der Schule
- c) Schulpsychologische Beratung
- d) Soziologie
- e) Philosophie
- f) Bildungskybernetik
- g) Bildungsinformatik

**§ 3  
Prüfungsausschuß**

(1) Der Senat setzt einen Prüfungsausschuß ein, der aus sieben Mitgliedern besteht. Fünf Mitglieder gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muß Professorin oder Professor auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der anderen Mitglieder drei Jahre.

(2) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erledigung der sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(3) Die oder der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschußfassungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den Prüfungen beiwohnen.

**§ 4  
Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann diese Aufgabe der oder dem Vorsitzenden übertragen. Im Regelfall werden Professorinnen oder Professoren bestellt. Im Bedarfsfall können auch Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die dieselbe oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eigenverantwortlich und selbständig gelehrt haben. Von der zweiten dieser Bedingungen darf nur bei zwingenden Gründen abgewichen werden. Nach Möglichkeit

sollen Wünsche der Kandidatinnen und Kandidaten nach bestimmten Prüferinnen oder Prüfern berücksichtigt werden; ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

(2) Die oder der Vorsitzende gibt den Beteiligten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt.

(3) Für jede mündliche Prüfung wird eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. Höchstens eines der Mitglieder darf dem Personenkreis gemäß Absatz 1 Satz 4 angehören.

## § 5 Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden zweimal jährlich statt (Frühjahrsprüfung und Herbstprüfung).

(2) Die Prüfungstermine und die Fristen für die Einreichung der Zulassungsanträge sind rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit in der Diplom-Vorprüfung Fächer fehlen, die an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität, Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Bildungswissenschaft an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität, entsprechen. Dabei hat der Prüfungsausschuß keinen schematischen Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis durch den Vermerk „anerkannt“ gemäß § 7 der Diplomprüfungsordnung“ gekennzeichnet.

(6) Soweit die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Über Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe von dem Prüfungsausschuß anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann unverzüglich von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen, daß gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuß erhoben werden kann.

## § 8 Öffentlichkeit der Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind öffentlich für solche Studierende, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Meldung zur Prüfung dem widersprochen. Die Beratung und die Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse ist nichtöffentlich.

## **Artikel II Diplom-Vorprüfung**

### **§ 9**

#### **Ziel und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Erziehungswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen.

### **§ 10**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. in der Regel vier Semester Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und hiervon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität, studiert hat,
3. zwei Leistungsnachweise in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, einen Leistungsnachweis in Erwachsenenbildung/Weiterbildung und je einen Leistungsnachweis in Philosophie, Psychologie und Soziologie vorlegt,
4. die erfolgreiche Teilnahme an Statistikkursen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, an einer Lehrveranstaltung über qualitative und quantitative Forschungsmethoden und am zweimonatigen Grundpraktikum nachweist.

(2) Leistungsnachweise werden erteilt aufgrund eines Referats, einer Semesterarbeit, eines etwa 30 Minuten dauernden Kolloquiums, des Ergebnisberichts einer Tutorentätigkeit oder einer Klausur.

(3) Bei besonders guten Leistungen ist die Zulassung auch dann möglich, wenn die oder der Studierende nicht das letzte Semester an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität, studiert hat. Ferner ist die Zulassung vor der für die Meldung festgelegten Frist (Abs. 1 Nr. 2) möglich, sofern besondere Gründe vorliegen und die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. In Fällen nach Satz 1 und 2 entscheidet abweichend von § 11 Abs. 4 der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Prüfung.

### **§ 11**

#### **Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu den vom Prüfungsausschuß festgeleg-

ten und bekanntgegebenen Terminen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Studienbuch,
4. Nachweise über die Teilnahme bzw. erfolgreiche Teilnahme an den in § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 aufgeführten Veranstaltungen,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder sie oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
6. gegebenenfalls ein Widerspruch gegen die Zulassung der Öffentlichkeit gemäß § 8,
7. die Angabe der gewünschten Prüferinnen und Prüfer.

(3) Können die erforderlichen Unterlagen unverschuldet nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beigebracht werden, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde. Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind und die gesetzte Frist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstrichen ist.

### **§ 12**

#### **Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
2. Psychologie oder Soziologie

(2) Neben den methodischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen sind Inhalte der Prüfung

1. in Allgemeiner Erziehungswissenschaft:
  - a) Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
  - b) Theorien des Erziehungsprozesses und der Sozialisation
  - c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungs- und Bildungswesen
2. in Psychologie:  
aus den folgenden Bereichen zwei nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:
  - a) allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen
  - b) Entwicklungspsychologie
  - c) Pädagogische Psychologie
  - d) Klinische Psychologie/Tiefenpsychologie
  - e) Grundbegriffe der pädagogisch-psychologischen Diagnostik

- f) Beratungspsychologie/Intervention/Therapie
  - g) Sozialpsychologie
  - h) Statistik und Forschungsmethoden
3. in Soziologie:
- a) Soziologische Grundbegriffe und Theorien
  - b) Soziologie des Bildungs- und Erziehungswesens
  - c) ein weiterer Bereich nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Die Fachprüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft findet mündlich und schriftlich statt. Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Die schriftliche Prüfung ist eine vierstündige Klausur, für die drei Themen zur Wahl gestellt werden.

(4) Die Prüfungen in den Fächern Psychologie oder Soziologie sind mündlich und dauern 30 Minuten.

(5) Die Prüfungstermine sind so festzulegen, daß das gesamte Prüfungsverfahren innerhalb einer Zeitspanne von vier Wochen abgeschlossen werden kann.

## § 13 Mündliche Prüfung und Klausur

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat oder jede Kandidatin in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer oder einer Prüferin geprüft.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den bei der Prüfung anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Aufsicht für die Klausur und bestimmt zwei Prüfungsberechtigte für die Begutachtung. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Klausurthemen werden nach Absprache unter den Prüfungsberechtigten im Fach Erziehungswissenschaft der oder dem Vorsitzenden in gesicherter Form übermittelt. Von dort werden sie der Aufsicht nach Genehmigung in gesicherter Form zugeleitet.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertungen der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In Allgemeiner Erziehungswissenschaft wird die Note aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung gebildet.

Die Fachnote lautet  
bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche einzelnen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die Frist nach § 12 Abs. 5 eingehalten wurde. Satz 1 zweiter Halbsatz gilt nicht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe für das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird als Durchschnitt aus der doppelt gewichteten Note in Allgemeiner Erziehungswissenschaft und der einfach gewichteten Note in Psychologie oder Soziologie gebildet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Verpflichtung der Kandidatin oder des Kandidaten, zu allen Prüfungen zu erscheinen, bleibt auch dann bestehen, wenn in einem Fach die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erteilt wurde.

## § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, weil die Kandidatin oder der Kandidat die in § 12 Abs. 5 festgelegte Zeit schulhaft nicht eingehalten hat, ist sie im ganzen zu wiederholen.

(3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß. In der Regel ist hier der nächste Prüfungstermin gemäß § 5 anzusetzen.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Prüfungsfach zulässig.

## § 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Wurde die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### **Artikel III Diplomprüfung**

#### **§ 17**

##### **Ziel und Durchführung der Diplomprüfung**

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, daß die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann.

(2) Die Fachprüfungen der mündlichen Diplomprüfung beginnen im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des achten Semesters, wenn das Hauptpraktikum studienbegleitend, und im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des neunten Semesters, wenn das Hauptpraktikum in einem eigenen Praktikumssemester stattgefunden hat. Die Prüfungstermine sind so festzulegen, daß das gesamte Prüfungsverfahren einschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

#### **§ 18**

##### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. bei der Wahl der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung die Diplom-Vorprüfung oder bei Wahl der Studienrichtung Schulpädagogik eine Lehramtsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat,
  3. nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung bzw. eines Lehramtsexamens an Lehrveranstaltungen in Erziehungswissenschaft im Umfang von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes teilgenommen und von diesen vier Semestern mindestens das letzte Semester an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität, studiert hat,
  4. im Hauptstudium einen Leistungsnachweis in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, einen in Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. in Schulpädagogik sowie einen Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach gemäß § 2 Abs. 6 bzw. Abs. 7 erworben hat,
  5. einen Leistungsnachweis in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden speziellen Handlungskompetenz erbracht hat,

6. die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion und am Hauptpraktikum gemäß § 2 Abs. 4 nachweist,
7. die erfolgreiche Teilnahme an Statistikveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden sowie an einer Lehrveranstaltung über qualitative und quantitative Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie nachweist.

(2) Für die Leistungsnachweise gilt § 10 Abs. 2.

(3) Die Zulassung vor Ablauf der Fristen gemäß Absatz 1 Nr. 3 ist möglich, sofern besonders gute Leistungen oder besondere Gründe vorliegen und die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistung nachgewiesen sind. In diesen Fällen entscheidet abweichend von § 11 Abs. 4 der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

#### **§ 19**

##### **Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Nachweise, sofern sie nicht schon bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung vorgelegt wurden,
2. das Studienbuch,
3. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft bzw. eine Lehramtsprüfung,
4. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 18 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 7 genannten Lehrveranstaltungen,
5. die Angabe der gemäß § 20 Abs. 2 gewählten Prüfungsfächer,
6. gegebenenfalls ein Widerspruch gegen die Zulassung der Öffentlichkeit gemäß § 8,
7. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat bzw. sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
8. die Angabe der gewünschten Prüferinnen und Prüfer.

(2) § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### **§ 20**

##### **Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit (§ 21)
2. den mündlichen Fachprüfungen.

(2) Die mündlichen Fachprüfungen erstrecken sich auf

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
2. Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Schulpädagogik
3. ein Wahlpflichtfach gemäß § 2 Abs. 6 bzw. Abs. 7.

(3) Themen der mündlichen Fachprüfungen sind

1. in Allgemeiner Erziehungswissenschaft  
die gleichen Themenbereiche wie in der Diplom-Vorprüfung, jedoch mit erhöhtem Anspruchsniveau und

- unter besonderer Berücksichtigung der Theoriebildung, der Wissenschaftstheorie, der Forschungsmethoden und der Geschichte des Fachs
2. in Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- a) geschichtliche Grundlagen, gesellschaftliche und anthropologische Voraussetzungen
  - b) Theorie der Erwachsenenbildung und der Weiterbildung
  - c) methodische und didaktische Fragen
  - d) Institutionen, Organisationsformen und rechtliche Grundlagen
3. in Schulpädagogik
- a) Geschichte und Theorie der Schule
  - b) Theorie des Unterrichts
  - c) Schule als Bildungs- und Erziehungsstätte
4. in einem der Wahlpflichtfächer
- a) Kenntnis der allgemeinen Grundlagen, der Geschichte und der Theorie
  - b) Überblick über die Handlungsfelder, Institutionen und Organisationsformen
  - c) vertiefte Kenntnis eines Handlungsfeldes.

## § 21

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, ein erziehungswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit muß der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder der Studienrichtung mit praxisbezogenem Aspekt entnommen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß Abweichungen von der Regelung nach Satz 1 genehmigen.

(3) Das Thema der Arbeit kann von jeder oder jedem Erziehungswissenschaft Prüfungsberechtigten gemäß § 86 Abs. 4 HSG vorgeschlagen werden. Die Vergabe des Themas zieht die Pflicht zur Betreuung nach sich. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich, wenn die Arbeit von einer Person betreut werden soll, die nicht Mitglied der Hochschule ist.

(4) Thema und Aufgabenstellung müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (Absatz 6) eingehalten werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu äußern.

(5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(6) Die Ausgabe des Themas geschieht nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. Auf begründeten Antrag hin kann die oder der Vorsitzende die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und dann innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu versehen, daß die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt wurden.

## § 22

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Wer das Thema der Arbeit ausgegeben hat, erstellt die Erstbeurteilung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt ein prüfungsberechtigtes fachkundiges Mitglied der Hochschule für die Zweitbeurteilung. Stimmen die Beurteilungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

(3) Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wurde.

## § 23

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung im Fach Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. im Fach Schulpädagogik dauert 45 Minuten, in jedem anderen Prüfungsfach 30 Minuten.

(2) § 12 Abs. 6, § 13, § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 24

### Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der mündlichen Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit 4-fach und die Fachnote für die gewählte Studienrichtung 2-fach gewichtet wird. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Wurde die Diplomprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ (1,0) abgelegt, kann das Gesamurteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

## § 25

### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistungen wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht wurde.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt § 15 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der

mündlichen Prüfung ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in mindestens zwei der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fächer wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt hat.

## § 26 Zeugnis und Diplom-Urkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die gewählte Studienrichtung, die Noten der Fachprüfungen und die Gesamtnote aufgenommen. Im übrigen gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplom-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pädagogin“ oder „Diplom-Pädagoge“ (abgekürzt „Dipl. Päd.“) ausgehändigt.

(3) Die Diplom-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Hochschulsiegel versehen. Als Datum der Diplom-Urkunde ist der Abschluß der Diplomprüfung anzugeben.

(4) § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## Artikel IV Schlußbestimmungen

### § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde jedoch die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prü-

fungsausschuß unter Beachtung des § 116 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 28 Akteneinsicht

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gegeben.

### § 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Diplom-Vorprüfung, Studierende, die sich im Hauptstudium befinden, die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung (Satzung) für den Diplomstudiengang Pädagogik der Pädagogischen Hochschule Flensburg vom 31.07.1978 (NBl. KM. Schl.-H. S. 273), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.1992 (NBl. MBWKS. Schl.-H. S. 273), ablegen.

Die Genehmigung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde am 31. Januar 1996 – X 202 b – 3102.164.11 – erteilt.

Flensburg, den 31. Januar 1996

Der Rektor  
der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg,  
Universität  
Prof. Dr. Peter Wulf

## **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Flensburg**

Aufgrund des § 86 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Bildungswissenschaftlichen Hochschule, Universität vom 14. Oktober 1999 die folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität vom 31. Januar 1996 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 46) wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Prüfungsordnung (Satzung) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Flensburg

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden beim Buchstaben a die Wörter „Erziehung und Gesundheit“ durch das Wort „Gesundheitspädagogik“ ersetzt.

b) Beim Buchstaben b wird das Wort „Geragogik“ ersatzlos gestrichen.

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

d) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

e) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

f) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.

Die Wörter „Bildungsorganisation, Bildungsökonomie, Bildungspolitik“ werden durch das Wort „Bildungsökonomie“ ersetzt.

g) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.

h) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g.

i) In Absatz 7 wird beim Buchstaben b neu eingefügt „Gesundheitspädagogik“.

j) Die bisherigen Buchstaben b bis g verschieben sich um jeweils einen Buchstaben.

#### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

#### b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon gehören fünf Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.“

#### 4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:  
„Das Thema kann nicht vor Ablauf von zwei Semestern nach bestandener Diplomvorprüfung ausgegeben werden; es muss jedoch spätestens acht Wochen nach bestandener mündlicher Diplomprüfung ausgegeben werden.“

#### b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleis-

tung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten zu versehen, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.“

#### 5. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 1 neu eingefügt:

„Die Diplomarbeit ist von den beiden Gutachtern in einem Zeitraum von acht Wochen zu bewerten“.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 14 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein am 9. August 2000 erteilt.

Flensburg, den 22. August 2000

Universität Flensburg

Der Rektor

Prof. Dr. Gerd Jürgen Müller